

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 30.05.2018 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Gönnersdorf sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der II. Beigeordnete, Herr Reinhold Lenzen, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 23.05.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll a. D. sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 an.

Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.

Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll.

Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf ist eine Person vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: ___X___,

Die nachfolgende Person wurde vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name: Werner Berlingen
Anschrift: Zum Tannenwald 8, 54584 Gönnersdorf
Beruf: Qualitätsprüfer

Aufhebung des Bebauungsplanes "Dorfplatz und Kreisstraße Nr. 54" und zugleich Aufhebung der 1. Änderung der Bebauungsplanes "Am Stein Flur 4" - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hatte in seiner Sitzung am 19.09.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfplatz und Kreisstraße 54“ und zugleich die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stein Flur 4“ in Gang zu setzen. Dieser Beschluss wurde am 20.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Nach der Entwurfsberatung am 01.02.2018 erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 05.03. bis 06.04.2018, welche am 23.02.2018 ortsüblich bekanntgemacht wurde. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Da hier lediglich zustimmende Rückmeldungen seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel und des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein kamen, ist eine Abwägung daher nicht erforderlich. Es ergibt sich keine Änderung der vorgesehenen Planung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfplatz und K 54“, welche zugleich die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stein Flur 4“ darstellt, als Satzung und billigt die Begründung,

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen und diejenigen Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung: Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister